



Brüssel, den 23. Oktober 2023
(OR. en)

14431/23

LIMITE

PE-QE 102

ANTWORT AUF EINE PARLAMENTARISCHE ANFRAGE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ständige Vertretungen der Mitgliedstaaten

Betr.: VORENTWURF EINER ANTWORT AUF EINE ANFRAGE ZUR
SCHRIFTLICHEN BEANTWORTUNG
E-002632/2023 - Engin Eroglu (Renew)
"Anzahl der Kommissionsmitglieder"

1. Die Delegationen erhalten hiermit
 - den Wortlaut der Anfrage zur schriftlichen Beantwortung,
 - einen vom Generalsekretariat erstellten Vorentwurf einer Antwort.

2. Gehen bis zum 8. November 2023 (17:00 Uhr) keine Bemerkungen ein, so wird der Vorentwurf dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) und dem Rat zur Billigung vorgelegt.

Gehen jedoch Bemerkungen ein, so werden diese von der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" geprüft.

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002632/2023
an den Rat**

Artikel 138 der Geschäftsordnung

Engin Eroglu (Renew)

Betrifft: Anzahl der Kommissionsmitglieder

In Artikel 17 Absatz 5 Satz 1 EUV ist festgelegt, dass die Kommission ab dem 1. November 2014, einschließlich ihres Präsidenten und des Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, aus einer Anzahl von Mitgliedern, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, besteht.

1. Wie wird der Beschluss aus dem Jahre 2019 begründet, erneut bei der alten Regelung zu bleiben, nach der jedes Land ein Kommissionsmitglied stellt?
2. Ist – zumal der einstimmige Beschluss des Rates über die Änderung dieser Anzahl eine Ausnahme und nicht die Regel darstellen sollte – damit zu rechnen, dass das Kommissionskollegium 2024 verkleinert wird?
3. Inwiefern wird eine gleichberechtigte Rotation zwischen den Mitgliedstaaten nach Artikel 244 AEUV für die kommende Wahlperiode vorbereitet?

Eingang: 13.9.2023

In Artikel 17 Absatz 5 EUV ist festgelegt, dass die Kommission ab dem 1. November 2014, einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, aus einer Anzahl von Mitgliedern, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, besteht, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig eine Änderung dieser Anzahl beschließt.

Nach dem irischen Referendum zum Vertrag von Lissabon hat sich der Europäische Rat verpflichtet, ein Kommissionsmitglied pro Mitgliedstaat beizubehalten, und nahm am 22. Mai 2013 den Beschluss über die Anzahl der Mitglieder der Europäischen Kommission¹ an.

Erwägungsgrund 1 dieses Beschlusses erläutert die Gründe für dessen Annahme wie folgt: *„Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen vom 11. und 12. Dezember 2008 und vom 18. und 19. Juni 2009 die Anliegen der irischen Bevölkerung in Bezug auf den Vertrag von Lissabon zur Kenntnis genommen und deshalb vereinbart, dass – sofern der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt – im Einklang mit den erforderlichen rechtlichen Verfahren ein Beschluss gefasst wird, dass weiterhin ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats der Kommission angehört.“*

Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 2 dieses Beschlusses vorsieht, dass der Europäische Rat den Beschluss in Anbetracht seiner Auswirkung auf die Arbeit der Kommission überprüfen muss; diese Überprüfung erfolgt rechtzeitig entweder vor Ernennung der ersten Kommission nach dem Beitritt des dreißigsten Mitgliedstaats oder vor Ernennung der Kommission, die der Kommission, die ihr Amt am 1. November 2014 antreten soll, nachfolgt, je nachdem, welches dieser Ereignisse eher eintritt. Der Europäische Rat hat den Beschluss am 20. Juni 2019 in Anbetracht seiner Auswirkung auf die Arbeit der Kommission überprüft und beschlossen, ihn unverändert zu lassen.

Daher sind derzeit keine Vorbereitungen für eine Änderung der Anzahl der Kommissionsmitglieder im Jahr 2024 vorgesehen.

¹ ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 98.